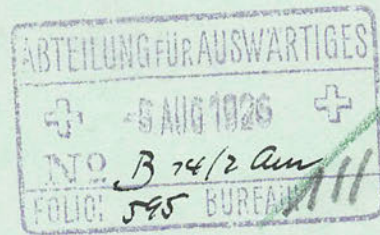


Eidgenössisches
Volkswirtschaftsdepartement
 HANDELSABTEILUNG
 FS
 Département fédéral
de l'Economie publique
 DIVISION DU COMMERCE

BERN, den | 4. August 1926.
 BERNE, le |



An die Abteilung für Auswärtiges des
 Eidg. Politischen Departements,

B e r n .

M. - 8 - USA. - 2.

Vereinigte Staaten
Handelsvertrag.

Herr Minister !

Auf Ihr Schreiben vom 28. Juli (B.14.2 Am.-MC.) beehren wir uns zur antworten, dass wir den Abschluss eines neuen Freundschafts- und Handelsvertrages mit den Vereinigten Staaten von Amerika nach wie vor für wünschenswert erachten. Unser Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrag vom 25. November 1850 ist bekanntlich nur noch unvollständig in Kraft, indem die Meistbegünstigungsartikel 8-12 infolge Kündigung durch die Vereinigten Staaten mit dem 24. März 1900 dahingefallen sind. In den letzten Jahren hat die Union mit verschiedenen Ländern, wie Deutschland, Estland, Finnland, Polen, Griechenland usw. Handelsverträge bzw. Handelsabkommen mit der Meistbegünstigungsklausel abgeschlossen. Wenn die Regierung nach dem geltenden Zolltarifgesetz vom 21. September 1922 auch nicht ermächtigt ist, mit fremden Staaten Tarifvereinbarungen zu treffen, haben wir doch gleichwohl alles Interesse, uns auf dem amerikanischen Markt wiederum dauernd die Meistbegünstigung zu sichern.

Empfangen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Eidgenössisches
 Volkswirtschafts-Departement
 Der Adjunkt
 des Direktors der Handelsabteilung;

H. O. K.

Dodis

